

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1968	Nummer 156
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236	17. 10. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen —	1894

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 57 v. 25. 11. 1968	1915
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1968	1915

I.

236

Ingenieurvertragsmuster
— Betriebstechnische Anlagen —

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1968 — V A 4 / V C 4 — 0.464 — 424:68

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit freischaffenden Ingenieuren bei Bauaufgaben des Landes ist ab sofort das diesem RdErl. beigelegte

Anlage B Ingenieurvertragsmuster
 — Betriebstechnische Anlagen —
 anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, das Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen — auch in ihrem Aufgabenbereich anzuwenden.

Das Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen — entspricht dem vom Bundesschatzminister mit Rundschreiben v. 26. 6. 1967 (MinBlFin 1967 S. 354) bekanntgegebenen, im Arbeitsausschuß der Finanzbauverwaltungen für die RBBau erarbeiteten Muster. Es trägt den von den zuständigen Berufsverbänden (u. a. dem Ausschuß für die Gebührenordnung der Ingenieure — AGO —) geäußerten Wünschen, soweit möglich, Rechnung.

Anlage A Zur Anwendung des Vertragsmusters verweise ich auf die ihm vorangestellten „Hinweise zum Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen —“.

Für Verträge mit anderen Sonderfachleuten (Ingenieuren) ist das Vertragsmuster sinngemäß anzuwenden.

Bei betriebstechnischen Anlagen können der Entwurf und die Leistungsbeschreibung auch von Unternehmen aufgestellt werden, die sich bei der Planung solcher Anlagen bereits bewährt haben (vgl. auch Nummer 1.43 Abs. 1 der Heizungsbauanweisung). Verträgen mit Unternehmen, denen die Planung betriebstechnischer Anlagen übertragen wird, ist das Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen — in sinngemäßer Anwendung zugrunde zu legen.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen, die den Entwurf und die Leistungsbeschreibung aufgestellt haben, mit zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden können, wird in einem besonderen RdErl. behandelt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Mein RdErl. v. 2. 12. 1965 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 4 wird nach den Worten „ vereinbart werden“ folgender Absatz neu eingefügt:

Die Vergütung für die Bearbeitung betriebstechnischer Anlagen ist in Nummer 3 der „Hinweise zum Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen —“ geregelt — vgl. meinen RdErl. v. 17. 10. 1968 — (SMBL. NW. 236).

Anlage A

Hinweise zum Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen —

Vorbemerkung: Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf das Vertragsmuster.

1. Betriebstechnische Anlagen

Zu den betriebstechnischen Anlagen gehören:

 - a) die eigenen zentralen Versorgungsanlagen für Wärme, für elektrischen Strom (Transformatorstationen, Anlagen für Eigenerzeugung im Heizkraftbetrieb, Notstromanlagen), für Wasser (Wasserwerke einschl. der Brunnenanlagen) und für Gas (Druckerhöhungs- oder Druckminderungsstationen),
 - b) die von den eigenen zentralen Versorgungsanlagen oder bei Fremdbezug die von der Übergabestelle ausgehenden Leitungen und Verteilernetze außerhalb und innerhalb der Gebäude,
 - c) die durch Leitungen und Verteilernetze gespeisten und mit ihnen fest verbundenen Anlagen, die mit Elektrizität, Gas, Dampf, Heiß- oder Warmwasser, Kaltwasser oder Druckluft betrieben werden, z. B. Gebäudeheizungen, Lüftungstechnische Anlagen, Kälteanlagen, Desinfektions- und Sterilisationsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und elektrische Fernwirkanlagen, gesundheitstechnische Einrichtungen, Feuerlösch- und Wagenwasch-Hydranten,
 - d) technische Anlagen, deren Funktion nicht oder nur bedingt von Versorgungsleitungen abhängt, z. B. Blitzschutzanlagen, Abwasserleitungen, Kläranlagen, Abfall-Verbrennungsöfen, Tankanlagen, Hebezeuge und Aufzüge.

Weitere betriebstechnische Anlagen sind in der Klasseneinordnung (Anlage 2 zum Ingenieurvertrag) aufgeführt.
2. Vertragsabschluß

Die Verträge sind von der Ortsbaudienststelle vorzubereiten und vor Beginn der ersten Ingenieurleistung abzuschließen. Die Ortsbaudienststelle klärt mit dem freischaffenden Ingenieur den Umfang der Leistungen, die Höhe der Vergütung und sonstige Bedingungen. Alle Verträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Genehmigung des Regierungspräsidenten, der den Verträgen die endgültige Fassung gibt. Das Vertragsmuster dient als Anhalt.

 - a) Vorentwurf — § 3.11 —

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für die Planung betriebstechnischer Anlagen nur insoweit eingegangen werden, als dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlagen nach § 14 RHO notwendig ist. Dem freischaffenden Ingenieur dürfen zunächst nur die Leistungen nach § 3.1 übertragen werden.
 - b) Übertragung weiterer Leistungen — § 3.2 u. § 3.3 —

Weitere Leistungen, die dem freischaffenden Ingenieur später bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme übertragen werden sollen, sind bereits bei Vertragsabschluß in § 3.2 mit aufzunehmen. Sie sind dem freischaffenden Ingenieur zu gegebener Zeit durch ein formloses Schreiben, das auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug nimmt — in der Regel innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluß —, zu übertragen.

Wird ein freischaffender Ingenieur ausschließlich mit Leistungen nach § 3.2 beauftragt, ist das Vertragsmuster entsprechend anzuwenden.
3. Vergütung
 - a) Anlagengruppen — § 9.1 u. § 9.2 —

Durch die Bildung von Anlagengruppen (§ 1.11 bis § 1.14) und die Zusammenfassung der Herstellungskosten für die jeweiligen Anlagen in mehreren Gebäuden/Bauwerken/Außenanlagen entfallen Ermäßigungen für Wiederholungen.

Von der Zusammenfassung mehrerer Gebäude und Anlagen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.
 - b) Teilleistungssätze — § 9.7 —

Als angemessene Vergütung der freischaffenden Ingenieure für die im Vertragsmuster aufgeführten Leistungen sind in der Regel nachstehende Teilleistungssätze anzusehen, in denen die sich aus den §§ 5 und 6 des Vertragsmusters ergebenden Leistungen des Auftraggebers und Leistungen anderer Sonderfachleute bereits berücksichtigt sind:

Vorentwurf mit Kostenvoranschlag — § 3.11 —	15 v. H.
Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsvorberechnung — § 3.12 —	5 v. H.
Entwurf — § 3.21 —	20 v. H.
Massenberechnung und Kostenanschlag — § 3.22 —	10 v. H.
Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung — § 3.23 —	10 v. H. *)
Vorbereiten der Bauausführung	
Aufstellen der Leistungsverzeichnisse — § 3.241 —	5 v. H.
Prüfen der Angebote — § 3.242 —	5 v. H.

*) Bei Beauftragung nach § 3.12 ermäßigt sich der Teilleistungssatz auf 5 v. H.

Ausführungszeichnungen	
Prüfen und Anerkennen der Ausführungszeichnungen — § 3.251 —	3 v. H.
Prüfen und Anerkennen der Pläne über Schlitze und Durchführungen — § 3.252 —	3 v. H.
o d e r	
Anfertigen der Ausführungszeichnungen — § 3.253 —	8 v. H.
Anfertigen der Pläne über Schlitze und Durchführungen — § 3.254 —	7 v. H.
Fachtechnische Beratung — § 3.26 —	5 v. H.
Abnahme — § 3.27 —	5 v. H.
Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege — § 3.28 —	5 v. H.
Überwachen der Bauausführung — § 3.29 —	25 v. H.
jedoch nicht unter 1,5 v. H. der Herstellungssumme.	
Falls der Auftraggeber selbst oder andere Sonderfachleute Teile der unter § 3.11 bis § 3.29 genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Vergütung zu berücksichtigen.	
c) Herstellungssumme — § 9.4 — — Anlage 1 —	Soweit die Herstellungssumme nicht durch Abrechnungen zu ermitteln ist, kann der Ingenieur seiner Honorarabrechnung — in der Regel 2 Jahre nach der letzten erbrachten Einzelleistung — die Auftragssummen, die veranschlagten, vorveranschlagten oder geschätzten Herstellungssummen zugrunde legen. Zur Ermittlung der Herstellungssumme vgl. Ausführungen in Anlage 1 zum Vertragsmuster.
d) Vergütungssätze und Klassen-einordnung — Anlagen 1 und 2 —	Zur Ermittlung der Vergütung nach § 9.9 sind die Vergütungssätze nach Anlage 1 und die zutreffenden Klassen nach Anlage 2 zugrunde zu legen.
e) Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsvor-berechnung — § 3.12 —	Kommen aus energiewirtschaftlichen oder sonstigen Gründen verschiedene Versorgungsmöglichkeiten und Systeme für die zu lösende Bauaufgabe in Betracht, kann es notwendig und zweckmäßig sein, bereits im Stadium des Vorentwurfs eine Vorberechnung der Betriebskosten und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen.
f) Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung — § 3.23 —	Leistungen nach § 3.23 sollen vom Ingenieur nur dann gefordert werden, wenn die Aufstellung dieser Berechnungen nach der Art der Anlage und/oder zum Vergleich verschiedener Anlagen notwendig ist.
g) Prüfen der Angebote — § 3.242 —	Die Angebote werden durch die Ortsbaudienststelle geprüft, wenn sie über geeignetes technisches Fachpersonal verfügt.
h) Außergewöhnliche Bedingungen	Für Ingenieurleistungen mit außergewöhnlichen Bedingungen können höhere Vergütungssätze angenommen werden.
i) Umbauten	Bei Umbauten oder Veränderungen können Zuschläge bis zu 50 v. H. der Vergütungssätze (Anlage 1) vereinbart werden.
j) Vergütung von Nebenkosten — § 9.5 —	Die Vergütung von Nebenkosten soll möglichst als Pauschale festgelegt werden, wobei die der Pauschalierung zugrunde gelegten Einzelsätze in einem Aktenvermerk festzuhalten sind. Hierbei ist zu beachten: 1. Vervielfältigen der schriftlichen Unterlagen sowie Post- und Fernmeldegebühren Als Erfahrungswert können — soweit dem Ingenieur alle Leistungen nach § 3.11 bis § 3.29 übertragen werden — etwa 0,3 bis 0,5 v. H. der Herstellungssummen angesehen werden. 2. Reisen des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter Die notwendige Anzahl der Reisen des Ingenieurs und die seiner Mitarbeiter schlägt der Ingenieur nach eigenem Ermessen vor. Hierbei ist zu beachten, daß die Reisemöglichkeit des Ingenieurs so ausreichend bemessen bleibt, daß sich die ihm obliegende Verantwortung bei der Bauüberwachung nicht auf die Ortsbaudienststelle verlagert. Einzelsätze für Reisen dürfen bei Ermittlung der Pauschale nicht höher veranschlagt werden, als es das Landesreisekostengesetz — LRKG — vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57-SGV. NW. 20320) und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. Für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, ist von einer Vergütung von 0,25 DM je km auszugehen.
k) Beschäftigungs-vergütung	Die Beschäftigungsvergütung (Auslöungskosten) für die Erfüllungsgehilfen des Ingenieurs darf nicht höher erstattet werden, als es das LRKG in sinngemäßer Anwendung vorsieht. Die Beschäftigungsvergütung ist nicht pauschaliert, sondern gegen Nachweis zu erstatten.
l) Zeitaufwand	Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand sind nach den ortsüblichen Sätzen mit 20,— bis 30,— DM pro Stunde zu vergüten.

4. Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege, Überwachen der Bauausführung — § 3.28 u. § 3.29 —
- Das Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege und das Überwachen der Bauausführung soll freischaffenden Ingenieuren nur übertragen werden, wenn sie die ordnungsgemäße Überwachung und Abrechnung gewährleisten.
- Mit dem Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege und dem Überwachen der Bauausführung soll ihnen auch die Feststellungsbefugnis für Kostenrechnungen übertragen werden. Umfang und Form dieser Befugnis sind ausdrücklich mit dem Wortlaut der §§ 3.281 und 3.282 vertraglich festzulegen.
- Die auf den Kostenrechnungen von den freischaffenden Ingenieuren eigenhändig vollzogene Bescheinigung ersetzt die fachtechnische und rechnerische Feststellung nach den §§ 82 bis 87 RRO. Die Haftungsbestimmung muß den Wortlaut des § 3.283 haben.
- Die von freischaffenden Ingenieuren festgestellten Kostenrechnungen sind durch die Ortsbaudienststelle kassenreif zu machen. Dabei umfassen die von den Bediensteten der Ortsbaudienststelle auf den Kassenanweisungen zu vollziehenden Bescheinigungen
- a) „Sachlich richtig“
die Richtigkeit der Feststellung nach den §§ 78 bis 81 RRO,
 - b) „Festgestellt“
die Richtigkeit der auf den Vordrucken enthaltenen sonstigen Angaben und rechnerischen Feststellungen im Sinne der §§ 84 und 85 RRO.
- Die Bescheinigung b) schließt jedoch die Richtigkeit der von den Ingenieuren getroffenen Feststellungen auf den von ihnen geprüften Kostenrechnungen nicht ein.
- Für die auf den Vordrucken zu vollziehenden Kassenanweisungen bleibt es bei der in den §§ 56 und 57 RRO getroffenen Regelung.
- Die Ortsbaudienststelle hat darauf zu achten, daß der freischaffende Ingenieur die Kostenrechnungen fristgerecht prüft und daß die Kostenrechnungen nach Form und Inhalt vollständig sind und den Bestimmungen der RRO und des Vertrages (§ 3.281 und § 3.282) entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, daß die §§ 16 VOB/B und 17 VOL/B eingehalten werden.
- a) Bautagebuch —
Soweit es sich um die Durchführung umfangreicher betriebstechnischer Anlagen handelt, soll von dem Ingenieur darüber ein Bautagebuch geführt werden.
 - b) Besetzung des Baubüros
Soweit eine ständige Besetzung des Baubüros durch den freischaffenden Ingenieur oder dessen Mitarbeiter gefordert wird, bedarf es weiterer Vereinbarungen in § 3.29.10.
 - c) Mitarbeiter des Ingenieurs
Der mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragte soll über eine abgeschlossene Fachausbildung (TH oder IS) und eine angemessene Baustellenpraxis verfügen. In Ausnahmefällen kann dafür auch ein Beauftragter hinzugezogen werden, der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf.
5. Frist für Überwachen der Bauausführung — § 8.2 —
- Wenn die Frist für das Überwachen der Bauausführung schon bei Vertragsabschluß übersehbar ist, soll sie gleichzeitig als Zeitspanne geregelt werden. Alle Vereinbarungen zu § 8.2 sind schriftlich niederzulegen und den Vertragsunterlagen beizufügen.
6. Fachtechnische Beratung — § 3.26 —
- Die „fachtechnische Beratung bei der Bauausführung“ ersetzt nicht das „Überwachen der Bauausführung“.
7. Zusammenarbeit mit freischaffend Tätigen — § 7.1 bis § 7.3 —
- Auf die Zusammenarbeit zwischen Ingenieur, Auftraggeber, Architekt und anderen Sonderfachleuten wird in § 7 hingewiesen. Der Architekt ist nach seinem Vertrag verpflichtet (vgl. § 5 [3] des Architektenvertragsmusters), den Sonderfachleuten (Ingenieuren) im erforderlichen Maße Auskunft zu geben, Einblicke in seine Unterlagen zu gewähren und seine Planung in Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis aufzustellen.
8. Haftpflichtversicherung — § 13.1 —
- Für die Höhe der Deckungssummen sollen folgende Angaben als Anhalt dienen:
1. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis zu 500 000,— DM ist eine Haftpflichtversicherung
mit 500 000,— DM für Personenschäden und
mit 50 000,— DM für sonstige Schäden
als ausreichend anzusehen.
 2. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 500 000,— DM bis zu 1 500 000,— DM ist eine Haftpflichtversicherung
mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und
mit 100 000,— DM für sonstige Schäden
als ausreichend anzusehen.
 3. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1 500 000,— DM hinaus ist eine Haftpflichtversicherung
mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und
mit 150 000,— DM für sonstige Schäden
als ausreichend anzusehen.
- Höhere Deckungssummen sollen nur bei Baumaßnahmen außergewöhnlicher Art gefordert werden.
- Dem freischaffenden Ingenieur bleibt es überlassen, auf welche Art er den Versicherungsschutz nachweist, ob er z. B. seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung aufstockt oder statt dessen eine Objektversicherung abschließt.
- Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht auf den Landeshaushalt übernommen.

Ingenieurvertrag
— Betriebstechnische Anlagen —

Zwischen dem

L a n d N o r d r h e i n - W e s t f a l e n

vertreten durch

den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

dieser vertreten durch

den Regierungspräsidenten in

dieser vertreten durch

.....
(Ortsbaudienststelle)

in
(Ort) (Straße)

— nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt —

und

dem/ den Ingenieur(en)

.....
(Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung und Anschrift)

vertreten durch

in

— nachstehend I n g e n i e u r genannt —

wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Für

.....

 (genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)
 sind *)

1.11 Zentralheizungs-, Lüftungstechnische und zentrale Warmwasserbereitungs-Anlagen
 (HLW-Anlagen)
 **)

.....

 (genaue Bezeichnung der Gebäude-Bauwerke Außenanlagen)

1.12 Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen (GWA-Anlagen)
 **)

.....

 (genaue Bezeichnung der Gebäude-Bauwerke Außenanlagen)

1.13 Elektrische Anlagen (Elt-Anlagen)
 **)

.....

 (genaue Bezeichnung der Gebäude-Bauwerke Außenanlagen)

1.14 Sonstige Anlagen
 **)

.....

 (genaue Bezeichnung der Gebäude-Bauwerke Außenanlagen)

zu bearbeiten.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde: *)

2.11 das am 19..... genehmigte Raum- und Raumnutzungsprogramm
 vom 19..... (Anlage)

2.12 die Forderungen und Hinweise des Auftraggebers (Anlage)

2.13

2.14

2.15

Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Die zur Bearbeitung übertragenen Anlagen sind einzeln anzugeben.

Die vier Anlagengruppen § 1.11 bis § 1.14 sollen nicht in weitere Teilwerke zerlegt werden.

- 2.2 *) Die Baumaßnahme bedarf der Baugenehmigung, Überwachung und Abnahme im bauaufsichtlichen Verfahren nach Teil X, Abschnitt 1, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften in der geltenden Fassung.

Der Ingenieur ist Sachverständiger im Sinne des § 73 Abs. 2 S. 1 BauO NW und stellt den Fachbauleiter im Sinne des § 75 Abs. 2 S. 1 und 2 BauO NW.

- 2.3 Zu beachten sind u. a.: *)

2.31 die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen,

2.32 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),

2.33 die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),

2.34 die Anweisung für den Bau von Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentralen Warmwasserbereitungsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Heizungsbauanweisung),

2.35 die Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden,

2.36

2.37

2.38

- 2.4 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 3

Leistungen des Ingenieurs

Hinweis
Nr. 2 a)

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur folgende Leistungen: *)

3.11 Vorentwurf mit Kostenvoranschlag

3.111 Aufstellen des technischen Programms nach den Forderungen des Auftraggebers. Untersuchen verschiedener Ausführungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche Gestaltung und Wirtschaftlichkeit.

3.112 Lösen der gewählten Ausführung in Skizzen. Zeichnerische Darstellung der wesentlichen Bestandteile der Anlagen (der Maßstab ist zu wählen, wie es zum Verständnis nötig ist, z. B.: Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 für Lagepläne — Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100 für Gebäudepläne).

3.113 Festlegen aller Räume zur Unterbringung der Anlagen nach Lage und Größe sowie des Raumbedarfs für die technischen Verbindungsteile innerhalb und außerhalb des Bauwerks. Angaben über die Führung von Kabeltrassen, Leitungen, Kanälen und Schächten. Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. eines Prinzipschaltbildes für jede Anlage.

3.114 Verhandeln mit den zuständigen Genehmigungsbehörden, den Versorgungsunternehmen, der Deutschen Bundespost und den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen (der Auftraggeber ist von den Terminen jeweils so frühzeitig zu verständigen, daß ihm die Teilnahme an den Verhandlungen möglich ist).

3.115 Aufstellen eines Erläuterungsberichtes, Angabe des überschlägig ermittelten Bedarfs und der Leistungswerte (z. B. Wärme, Kälte, Luft, Wasser, Gas, fester und flüssiger Brennstoff, elektrische Energie). Soweit der Ingenieur den Bedarf oder die Leistungswerte nicht aus eigener Planung erhält, werden ihm diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

3.116 Aufstellen der Kosten für jede einzelne Anlage — zumindest nach spezifischen Erfahrungswerten — (Kostenvoranschlag), unterteilt nach den Abschnitten 1.3 bis 2.5 DIN 276, Anlage 1.

Hinweis
Nr. 3 e)

3.12 Vorberechnung der Betriebskosten und der Wirtschaftlichkeit

Hinweis
Nr. 2 b)

- 3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Ingenieur bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme folgende weitere Leistungen zu übertragen: *)

3.21 Entwurf

Lösen der Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, dem Architekten und anderen Sonderfachleuten in solcher Durcharbeitung, daß danach ein prüfbarer Kostenanschlag für die Anlagen aufgestellt werden kann.

3.211 Ermitteln des Bedarfs und der Leistungswerte nach den Normen und Richtlinien (z. B. Anschlußwerte und Gleichzeitigkeitsfaktoren für Wärme, Kälte, Luft, Wasser, Gas, fester und flüssiger Brennstoff, elektrische Energie).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 3.212 Zeitgerechte Klärung aller bauaufsichtlichen, gewerbeaufsichtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Vorbereiten der Anträge und Anzeigen, Aufstellen der Unterlagen für die öffentlich-rechtlichen Verfahren.
- 3.213 Ermitteln der Leistungen und Bemessen aller technischen Geräte und Anlageteile (z. B. für Kessel, Heizkörper, Lüftungstechnische Geräte, Umspann- und Stromerzeugungsanlagen, Verteilungen, Beleuchtungsanlagen). Bestimmen der Querschnitte von Rohrleitungen, Kanälen, Schächten, Schornsteinen und elektrischen Leitungen. Festlegen der Größe der für Anlagen, Bedienungspersonal und Werkstätten nötigen Räume.
- 3.214 Festlegen der für den Statiker nötigen Angaben einschließlich der Wand- und Deckendurchführungen und der Schlitze (ohne Anfertigen der Schlitz- und Durchbruchspläne, vgl. § 3.25).
- 3.215 Zeichnerische Darstellung des Entwurfs im Maßstab 1 : 100, Anlagen außerhalb der Bauwerke in kleinerem Maßstab, Maschinenzentralen, Schaltanlagen und andere Anlagen von besonderer Bedeutung in größerem Maßstab, Anfertigen von Strangschemen und Schaltbildern.
- 3.216 Anfertigen eines ausführlichen Erläuterungsberichtes, unterteilt nach den Abschnitten 1.3 bis 2.5 DIN 276, Anlage 2.

3.22 Massenberechnung und Kostenanschlag
— unterteilt nach den Abschnitten 1.3 bis 2.5 DIN 276, Anlage 2 —

- 3.221 Aufstellen prüfbarer Massenberechnungen.
- 3.222 Aufstellen eines prüfbaren Kostenanschlages.

Hinweis
Nr. 3 f)

3.23 Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung

- 3.231 Nachweis der Betriebskosten für die in § 1.11 bis § 1.14 genannten Anlagen unter Zugrundelegung des Bedarfs und der ermittelten Leistungswerte nach § 3.211 sowie der Berechnungsgrundlagen nach § 3.213.
- 3.232 Nachweis über die wirtschaftlichste Ausführungsart für die in § 1.11 bis § 1.14 genannten Anlagen.

3.24 Vorbereiten der Bauausführung

- 3.241 Aufstellen der Leistungsverzeichnisse einschließlich der „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“ sowie Ausfüllen der „Einheitlichen Verdingungs-Muster — EVM —“.

Hinweis
Nr. 3 g)

- 3.242 Prüfen der Angebote auf rechnerische Richtigkeit, Zusammenstellen der wesentlichen Positionen und Einzelpreise (Preisspiegel). Technische und wirtschaftliche Beurteilung der angebotenen Geräte, Fabrikate, Bautypen, Stoffe und der Leistungsangaben einschließlich Prüfen auf Einhaltung der Normen, Richtlinien, Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen.

Vergabevorschlag mit eingehender Begründung.

Etwasige Teilnahme an Verhandlungen mit den für die Auftragserteilung vorgesehenen Bietern.

3.25 Ausführungszeichnungen

- 3.251 Prüfen und — nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers — Anerkennen der Ausführungszeichnungen, sofern diese von den ausführenden Unternehmen geliefert werden. Diese Einzelleistung ist zu erbringen für

.....
.....
.....*)

- 3.252 Prüfen und — nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers — Anerkennen der Pläne über Schlitze und Durchführungen, sofern diese von den ausführenden Unternehmen geliefert werden. Diese Einzelleistung ist zu erbringen für

.....
.....
.....*)

*) Hier ist/sind die zutreffende(n) Anlagegruppe(n) nach § 1.11 bis § 1.14 einzusetzen.

- 3.253 Anfertigen der Ausführungszeichnungen, sofern diese nicht von den ausführenden Unternehmern geliefert werden. Diese Einzelleistung ist zu erbringen für

.....

*)

- 3.254 Anfertigen der Pläne über Schlitz- und Durchführungen, sofern diese nicht von den ausführenden Unternehmern geliefert werden. Diese Einzelleistung ist zu erbringen für

für

*)

Alle Ausführungszeichnungen und Pläne über Schlitz- und Durchführungen sind mit den für die Ausführung der übrigen (betroffenen) Gewerke verantwortlichen Ingenieuren, Architekten und Unternehmern abzustimmen.

Hinweis
Nr. 6

- 3.26 Fachtechnische Beratung bei der Bauausführung

Fachtechnische Beratung der örtlichen Bauleitung.

Mitwirken bei der Festlegung der Fristen für Baubeginn, Fortführung und Fertigstellung der Arbeiten (Baufristenplan).

Mitwirken bei der Koordinierung der verschiedenen Gewerke durch die örtliche Bauleitung.

Schriftwechsel und Verhandlungen mit ausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten, im Benehmen mit dem Auftraggeber.

Beurteilen der Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der geforderten Preise.

- 3.27 Abnahme

- 3.271 Technische Schlußabnahme — ggf. auch in Bauabschnitten — auf Betriebsfähigkeit und Erfüllung der vertraglich zugesicherten Funktionen und Eigenschaften ohne Leistungsmessungen nach rechtzeitiger Unterrichtung des Auftraggebers; Anfertigen der Abnahmebescheinigung mit Feststellung etwa vorhandener Mängel.

Mitwirken bei Mängelrügen und Fristsetzungen.

- 3.272 Teilnehmen an behördlichen Abnahmen.

Hinweis
Nr. 4

- 3.28 Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege

Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen, sofern der Ingenieur mit dem Überwachen der Bauausführung nach § 3.29 beauftragt ist. Zum Zeichnen der Prüfung hat der Ingenieur alle Ansätze und Beträge anzustreichen.

- 3.281 Die Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Massenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Datum) (Ort)

.....
 (Unterschrift des Ingenieurs)

- 3.282 Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: DM

..... (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift des Ingenieurs)

*) Hier ist/sind die zutreffende(n) Anlagegruppe(n) nach § 1.11 bis § 1.14 einzusetzen.

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist die RRO zu beachten.

- 3.283 Mit den Bescheinigungen übernimmt der Ingenieur auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen nach § 3.29.12 ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, daß bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist, daß die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, erbracht sind, daß sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, daß die Vertragspreise eingehalten wurden und daß alle Maße, Mengen, Einzelsätze und Ausrechnungen richtig sind.

Hinweis
Nr. 4

3.29 Überwachen der Bauausführung

- 3.291 Überwachen der Einhaltung der Ausführungszeichnungen und der von den Unternehmern zu erbringenden vertraglichen Leistungen. Von den Ausführungszeichnungen und von den Verträgen darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgewichen werden.

- 3.292 Überwachen der vertraglichen Ausführungsfristen und Termine. Abweichungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.293 Überwachen der Lieferungen auf Vertragsmäßigkeit.

- 3.294 Überwachen der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der bauaufsichtlichen, gewerbeaufsichtlichen, feuerpolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des vom Ingenieur bearbeiteten Fachgebietes.

- 3.295 Aufsicht über Stundenlohnarbeiten und Bescheinigung der Lohnzettel.

- 3.296 Skizzenhafte laufende Berichtigung der Ausführungszeichnungen während der Bauzeit. Mitwirken bei der Anfertigung besonderer Aufmaßskizzen für Leistungen, die in den Ausführungszeichnungen nicht zeichnerisch darstellbar oder nach Fertigstellung des Bauwerks nicht mehr sichtbar sind.

- 3.297 Mitwirken beim Aufmaß der Leistungen. Das Aufmaß muß nachprüfbar und von den ausführenden Unternehmern anerkannt sein.

Hinweis
Nr. 4 a)

- 3.298 Angaben für das Bautagebuch / Führen eines Bautagebuches. *)

- 3.299 Prüfen der Revisionspläne, der Betriebsanweisungen und Übersichtspläne sowie sonstiger von den ausführenden Unternehmern zu liefernder Unterlagen.

- 3.29.10 Mitwirken bei der Inbetriebnahme der Anlagen.

Hinweis
Nr. 4 b)

- 3.29.11 Der Ingenieur ist — nicht — *) verpflichtet, an der Bauteile von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme und Übergabe der Anlagen ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten. Die Unterkunftsräume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung. *)

Weitere Vereinbarungen über das Baubüro:

.....
.....
.....
.....
.....

Hinweis
Nr. 4 c)

- 3.29.12 Die mit dem Überwachen der Bauausführung verantwortlich Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (TH oder IS) und eine angemessene Baustellenpraxis — in der Regel von 3 Jahren — verfügen. Der örtliche Vertreter des Ingenieurs auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach § 3.28 auszustellenden Bescheinigungen für den Ingenieur zu vollziehen.

Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Ingenieurs bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vertragspartner.

Hinweis
Nr. 2 b)

- 3.3 Der Ingenieur ist verpflichtet, weitere Leistungen nach § 3.2 zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistung nach § 3.1 schriftlich übertragen werden.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Ingenieur keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Ingenieurs

- 4.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 4.2 Die von dem Ingenieur anzufertigenden Unterlagen müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm berechtigen den Ingenieur nicht zu zusätzlichen Forderungen. Die Haftung des Ingenieurs wird durch die verwaltungsmäßige Genehmigung der Unterlagen nicht eingeschränkt; das gleiche gilt für Anordnungen des Auftraggebers gegenüber dem Ingenieur, sofern dieser hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 4.3 Der Ingenieur hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- 4.4 Die fertigen zeichnerischen Unterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in 3facher Ausfertigung — davon einmal in kopier-pausfähiger Ausführung — zu übergeben. Die von den zeichnerischen Unterlagen anzufertigenden Vervielfältigungen sind von dem Ingenieur in dem nötigen Umfang weiter zu behandeln, insbesondere normengerecht farbig anzulegen.
- 4.5 Der Ingenieur ist verpflichtet, bei der weiteren Bearbeitung — insbesondere bei der Aufstellung der Leistungsverzeichnisse — sich im Rahmen der genehmigten Kosten(vor)anschlagssumme zu halten.
Ergibt sich, daß die genehmigten Kosten nicht ausreichen, so hat der Ingenieur den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- 4.6 Der Ingenieur hat die Leistungen persönlich mit seinem Büro zu erbringen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.7 Der Ingenieur darf als Sachwalter seines Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 5

Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag erbracht: *)

- 5.1 Beschaffen der Kataster-, Lage- und Höhenpläne des Baugrundstücks, die der Ingenieur für seine Leistungen benötigt.
- 5.2 Vermessen des Baugeländes.
- 5.3 Bereitstellen folgender Unterlagen:
 - 5.31
 - 5.32
 - 5.33
 - 5.34
 - 5.35
 - 5.36
 - 5.37
- 5.4 Vervielfältigen von Zeichnungen, Leistungsverzeichnissen, Kosten(vor)anschlägen und Berechnungen, soweit sie nicht nach § 4.4 vom Ingenieur zu erbringen sind.
- 5.5 Ausschreibung und Vergabe; dazu gehören:
Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmer, Verdingungsverhandlungen, Verhandlungen mit den Bietern und Auftragserteilung.
- 5.6 Sachliche Feststellung und Kassenreife machen der vom Ingenieur geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen.
- 5.7 Zahlungen
- 5.8 Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Bauausgabebücher, der Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher.
- 5.9 Zusammenstellen und Ergänzen der Unterlagen zum Einholen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen.
- 5.10 Einholen der Einverständniserklärung des Nutznießers.
- 5.11

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 6

Architekten und Sonderfachleute

6.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten Architekten und Sonderfachleuten erbracht: *)

- 6.11 Architektenleistungen von
- 6.12 Baustatik von
- 6.13 von
- 6.14 von
- 6.15 von

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Ingenieur, Architekt und anderen Sonderfachleuten

Hinweis
Nr. 7

- 7.1 Der Auftraggeber — oder sein Architekt — unterrichtet den Ingenieur über den Umfang der von anderen Sonderfachleuten zu erbringenden Leistungen und über die vereinbarten Termine.
- 7.2 Der Ingenieur stimmt jede von ihm zu erbringende Leistung vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber, dem Architekten und anderen in Betracht kommenden Sonderfachleuten ab.
- 7.3 Der Ingenieur erteilt dem Auftraggeber, dessen Fachkräften, dem Architekten und anderen Sonderfachleuten Auskunft und gewährt diesen Einblick in seine Unterlagen.
- 7.4 Wenn wegen der Wirtschaftlichkeit der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ingenieur und dem Architekten oder anderen Sonderfachleuten auftreten, hat der Ingenieur unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 8

Termine und Fristen

- 8.1 Für die Leistungen nach § 3 (ohne § 3.26 bis § 3.29) gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- 8.11
- 8.12

Hinweis
Nr. 5

- 8.2 Beginn und Dauer des Überwachens der Bauausführung (§ 3.29) werden — ggf. getrennt für Gebäude, Bauwerke, Außenanlagen — spätestens vor Beginn der Bauausführung schriftlich vereinbart.

§ 9

Vergütung

Hinweis
Nr. 3 a)

- 9.1 Die Vergütung wird auf Grund der Herstellungssumme (Anlage 1), des Vergütungssatzes (Anlage 1) — entsprechend der Klasse (Anlage 2) — und des Teilleistungssatzes (§ 9.7), getrennt für jede Anlagengruppe, ermittelt.

- 9.11 Umfaßt eine Anlagengruppe Teile, die verschiedenen Klassen angehören, so wird ein mittlerer Vergütungssatz nach folgender Formel errechnet:

$$c = \frac{x \cdot H_a + b \cdot H_b^{**})}{H_c}$$

Hinweis
Nr. 3 a)

- 9.2 Die in den einzelnen Anlagengruppen § 1.11 bis § 1.14 bezeichneten Anlagen, auch in verschiedenen Gebäuden, Bauwerken sowie Außenanlagen, werden für die Vergütung als je ein Werk behandelt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) c = mittlerer Vergütungssatz.

a = ein der Herstellungssumme aller Anlagen der Gruppe entsprechender Vergütungssatz der niedrigeren Klasse.

H_a = Herstellungssumme der Anlagen, die der niedrigeren Klasse angehören.

b = ein der Herstellungssumme aller Anlagen der Gruppe entsprechender Vergütungssatz der höheren Klasse.

H_b = Herstellungssumme der Anlagen, die der höheren Klasse angehören.

H_c = Herstellungssumme aller Anlagen der Gruppe.

9.3 Die zur Bearbeitung übertragenen Anlagen werden in folgende Klassen eingeordnet: *)

9.31 Zentralheizungs-, Lüftungstechnische und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen (HLW-Anlagen)
— § 1.11 —

9.311 **) Klasse

9.312 ***) Klasse

9.32 Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen
— § 1.12 —

9.321 **) Klasse

9.322 ***) Klasse

9.33 Elektrische Anlagen
— § 1.13 —

9.331 **) Klasse

9.332 ***) Klasse

9.34 Sonstige Anlagen
— § 1.14 —

9.341 **) Klasse

9.342 ***) Klasse

Hinweis
Nr. 3 c)

9.4 Die Herstellungssummen (vgl. Anlage 1) werden durch Abrechnung ermittelt. Solange nicht abgerechnet ist, werden sie den Auftragssummen, dem Kostenanschlag bzw. dem Kostenvoranschlag entnommen, notfalls geschätzt. Sind die Herstellungssummen Jahre nach der letzten zu erbringenden Einzelleistung des Ingenieurs noch nicht durch Abrechnung festgestellt, so treten die Auftragssummen, die veranschlagten, vorveranschlagten oder geschätzten Herstellungssummen (in dieser Reihenfolge) endgültig an die Stelle der durch Abrechnung zu ermittelnden Kosten.

Hinweis
Nr. 3 j)

9.5 Als Nebenkosten werden pauschal vergütet:

für die Leistungen § 3.11 und § 3.12 DM

für die Leistungen § 3.21 bis § 3.28 DM

für die Leistung § 3.29 DM DM

In der Pauschalvergütung sind auch die Kosten enthalten für: ***)

9.51 Vervielfältigungen der schriftlichen Unterlagen.

9.52 Post- und Fernspreckgebühren.

9.53 Reisen des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter.

9.54

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen, vgl. Anlage 2.

**) Hier sind die „Anlagen“ anzugeben, die ihrem Schwierigkeitsgrad nach in die Klasse 2 einzuordnen sind.

***) Hier sind die „Anlagen“ anzugeben, die ihrem Schwierigkeitsgrad nach in die Klasse 3 einzuordnen sind.

****) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

9.6 Die geschätzten Herstellungssummen betragen: *)

9.61 Zentralheizungs-, Lüftungstechnische und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen

9.611 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.11 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 2 fallen **) DM

9.612 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.11 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 3 fallen **) DM

Geschätzte Herstellungssumme für alle in § 1.11 genannten Anlagen DM

9.62 Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen

9.621 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.12 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 2 fallen **) DM

9.622 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.12 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 3 fallen **) DM

Geschätzte Herstellungssumme für alle in § 1.12 genannten Anlagen DM

9.63 Elektrische Anlagen

9.631 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.13 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 2 fallen **) DM

9.632 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.13 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 3 fallen **) DM

Geschätzte Herstellungssumme für alle in § 1.13 genannten Anlagen DM

9.64 Sonstige Anlagen

9.641 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.14 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 2 fallen **) DM

9.642 Geschätzte Herstellungssumme für die in § 1.14 genannten Anlagen, soweit sie unter Klasse 3 fallen **) DM

Geschätzte Herstellungssumme für alle in § 1.14 genannten Anlagen DM

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Vgl. § 9.1.

Hinweis
Nr. 3 b)

9.7 Von den vereinbarten Vergütungssätzen erhält der Ingenieur als Vergütung für die Leistungen nach § 3.11 bis § 3.28 folgende Teilleistungssätze: *)

	Sätze für Leistungen nach			
	§ 3.11	§ 3.12	§ 3.13	§ 3.14
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
9.71 Vorentwurf mit Kostenvoranschlag — § 3.11 —				
9.72 Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsvorbereitung — § 3.12 —				
9.73 Entwurf — § 3.21 —				
9.74 Massenberechnung und Kostenanschlag — § 3.22 —				
9.75 Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung — § 3.23 —				
9.76 Vorbereitung der Bauausführung				
9.761 Aufstellen der Leistungsverzeichnisse — § 3.241 —				
9.762 Prüfen der Angebote — § 3.242 —				
9.77 Ausführungszeichnungen				
9.771 Prüfen und Anerkennen der Ausführungszeichnungen — § 3.251 —				
9.772 Prüfen und Anerkennen der Pläne über Schlitz- und Durchführungen — § 3.252 — oder				
9.773 Anfertigen der Ausführungszeichnungen — § 3.253 —				
9.774 Anfertigen der Pläne über Schlitz- und Durchführungen — § 3.254 —				
9.78 Fachtechnische Beratung — § 3.26 —				
9.79 Abnahme — § 3.27 —				
9.7.10 Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege — § 3.28 —				
Summe:				

9.8 Für das Überwachen der Bauausführung nach § 3.29 erhält der Ingenieur als Vergütung:

- *) einen Teilleistungssatz von v. H.
 *) v. H. der Herstellungssummen der Anlagen.
 für die diese Leistung zu erbringen ist.

Wird die nach § 8.2 zu vereinbarende Frist durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als 10 v. H. überschritten, so werden dem Ingenieur die darüber hinaus entstandenen notwendigen Aufwendungen auf Nachweis zusätzlich erstattet.

9.9 Damit ergibt sich folgende vorläufige Berechnung der Vergütung: *)

9.91 Für Zentralheizungs-, Lüftungstechnische und zentrale Warmwasserbereitungs-Anlagen

..... × × = DM

(Geschätzte Herstellungssumme nach § 9.61 — für alle Anlagen — × Vergütungssatz nach § 9.1 × Summe der zutreffenden Teilleistungssätze nach § 9.71 bis § 9.7.10)

Vergütung für Überwachen der Bauausführung nach § 9.8

..... × = DM

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

9.92 Für Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen

..... × × = DM
 (Geschätzte Herstellungssumme nach § 9.62 — für alle
 Anlagen — × Vergütungssatz nach § 9.1 × Summe der
 zutreffenden Teilleistungssätze nach § 9.71 bis § 9.7.10)
 Vergütung für Überwachen der Bauausführung nach § 9.8
 × = DM

9.93 Für elektrische Anlagen

..... × × = DM
 (Geschätzte Herstellungssumme nach § 9.63 — für alle
 Anlagen — × Vergütungssatz nach § 9.1 × Summe der
 zutreffenden Teilleistungssätze nach § 9.71 bis § 9.7.10)
 Vergütung für Überwachen der Bauausführung nach § 9.8
 × = DM

9.94 Für sonstige Anlagen

..... × × = DM
 (Geschätzte Herstellungssumme nach § 9.64 — für alle
 Anlagen — × Vergütungssatz nach § 9.1 × Summe der
 zutreffenden Teilleistungssätze nach § 9.71 bis § 9.7.10)
 Vergütung für Überwachen der Bauausführung nach § 9.8
 × = DM

9.95 Nebenkosten pauschal

= DM
 Die vorläufige Gesamtvergütung (brutto) beträgt demnach DM
 Hierin ist die Umsatzsteuer enthalten, die v. H.
 der vorläufigen Gesamtvergütung beträgt DM

9.10 Sind gemäß § 3.3 die „weiteren Leistungen“ nicht zu erbringen, so werden nur die nach § 3.1 erbrachten Einzelleistungen vergütet.

Die Pauschale für die Nebenkosten nach § 9.5 ändert sich, soweit von dem Ingenieur nur Teilleistungen erbracht werden.

9.11 Wird dem Ingenieur nur der Vorentwurf mit Kostenvoranschlag — § 3.11 — übertragen und erhält er keinen Auftrag für weitere Einzelleistungen, so erhöht sich der Teilleistungssatz nach § 9.71 um die Hälfte.**§ 10****Zahlungen****10.1 Auf Anforderung des Ingenieurs werden Abschlagsauszahlungen bis zu 90 v. H. der für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Vergütung gewährt.****10.2 Die Restzahlung wird fällig, wenn die nach § 9.4 für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Herstellungssummen feststehen, der Ingenieur sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.****§ 11****Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur****11.1 Der Ingenieur ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er jedoch nicht eingehen.****§ 12****Auskunftspflicht des Ingenieurs****12.1 Der Ingenieur ist verpflichtet, dem Auftraggeber, der Prüfungsbehörde des Regierungspräsidenten (Vorprüfstelle) und dem Landesrechnungshof über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis für die Baumaßnahme die Entlastung durch den Landtag erteilt ist.**

§ 13

Haftpflichtversicherung des Ingenieurs**Hinweis
Nr. 8**

- 13.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Ingenieur unverzüglich nach der Beauftragung mit Leistungen nach § 3.2 eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:
- a) für Personenschäden DM
- b) für sonstige Schäden DM
- 13.2 Der Ingenieur hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 14

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 14.1 Die von dem Ingenieur zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs ist ausgeschlossen.

§ 15

Urheberrecht

- 15.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die in § 1 genannten Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Ingenieurs nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für die Anlage. Der Auftraggeber wird den Ingenieur vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- 15.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Ingenieurs. Der Ingenieur bedarf zu Veröffentlichungen der Einwilligung des Auftraggebers.
- 15.3 § 15.1 und § 15.2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 16

Kündigung

- 16.1 Auftraggeber und Ingenieur können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 16.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Ingenieur die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden mit 40 v. H. der Vergütung für die vom Ingenieur noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart.
Für Leistungen nach § 3.26, § 3.27, § 3.28 und § 3.29 erhält der Ingenieur Ersatz nur für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- 16.3 Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; der nach § 9.11 vorgesehene Zuschlag fällt weg. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird nicht ausgeschlossen.

§ 17

Vertragsergänzung

- 17.1 Ändern sich die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wesentlich, so ist dieser Vertrag entsprechend zu ergänzen.

§ 18

Haftung und Verjährung

- 18.1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 18.2 Der Ingenieur haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen. Er hat in jedem Fall einer solchen Schadenshaftung dem Auftraggeber den Schaden an der Anlage (den Anlagen) zu ersetzen. Für den über den Schaden an der Anlage (den Anlagen) hinausgehenden Schaden haftet der Ingenieur in voller Höhe, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen bis zur Höhe der nach § 13 vereinbarten Deckungssummen; der Betrag für den Schaden an der Anlage (den Anlagen) wird angerechnet.

- 18.3 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, daß er selbst mit der Beseitigung des Schadens beauftragt wird.
- 18.4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach § 3 zu erbringenden Ingenieurleistung, spätestens mit der Übergabe des Bauwerkes an den Nutznießer, für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 19

Erfüllungsort, Streitigkeiten

- 19.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Ingenieurs ist der Sitz des (der)
.....
in soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag oder ihrer Natur nach auf der Baustelle zu erbringen sind.
- 19.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll der Ingenieur zunächst die dem (der)
.....
unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen.
- 19.3 Gerichtsstand ist der Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 20

Arbeitsgemeinschaft *)

- 20.1 Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Ingenieur
.....
- 20.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 20.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den federführenden Ingenieur oder nach dessen Weisung geleistet.

§ 21

Schriftform

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen der Schriftform.

Auftraggeber:

Ingenieur:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Ggf. ist der Vertragskopf entsprechend zu fassen.

Anlage 1

zum Ingenieurvertrag

— Betriebstechnische Anlagen —

I. HerstellungssummeHinweis
Nr. 3 c)

1. Die Herstellungssumme umfaßt die Kosten, die zur Herstellung der betriebstechnischen Anlagen aufgewendet werden.

Werden Teile der betriebstechnischen Anlagen (z. B. Versorgungskanäle, Lüftungszentralen, -kanäle und -decken) in Beton, Mauerwerk oder anderen Konstruktionsarten ausgeführt, so ist nur ein angemessener, besonders zu vereinbarenden Anteil der Kosten der Herstellungssumme zuzuschlagen. Zur Herstellungssumme gehören nicht:

Kosten nach DIN 276, Abschn. 1.1, 1.2, 2.3 und folgende Kosten:

2. Übernimmt der Auftraggeber selbst Leistungen oder Lieferungen, werden ihm von Unternehmern oder Lieferanten Vergünstigungen gewährt oder werden Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausgeführt, so wird der hierfür geltende ortsübliche Herstellungs- oder Beschaffungswert bei der Feststellung der Herstellungssumme berücksichtigt. Ebenso wird bei allen Leistungen und Lieferungen verfahren, deren Kosten nicht vom Auftraggeber getragen werden. Werden gebrauchte Materialien, Maschinen oder Geräte verwendet oder eingebaut, können sie höchstens mit ihrem Neuanschaffungs- oder Herstellungswert angesetzt werden.

II. Vergütungssätze

Herstellungssummen		Vergütungssätze in Hundertsteln für die Klassen		
	DM	1	2	3
bis	10 000	8,0	12,0	16,0
	20 000	7,2	10,5	14,0
	30 000	6,7	9,7	12,8
	40 000	6,4	9,2	12,0
	50 000	6,1	8,8	11,5
	60 000	5,9	8,5	11,1
	70 000	5,7	8,2	10,8
	80 000	5,5	8,0	10,5
	90 000	5,4	7,8	10,3
	100 000	5,3	7,6	10,0
	150 000	4,8	6,9	9,1
	200 000	4,5	6,4	8,4
	300 000	4,1	5,8	7,5
	400 000	3,8	5,3	6,9
	500 000	3,8	5,1	6,5
	600 000	3,7	5,0	6,3
	700 000	3,6	4,8	6,1
	800 000	3,6	4,8	6,0
	900 000	3,5	4,7	5,9
	1 000 000	3,5	4,7	5,8
	1 500 000	3,5	4,5	5,5
	2 000 000	3,4	4,3	5,2
	3 000 000	3,3	4,0	4,7
	4 000 000	3,2	3,8	4,3
	5 000 000	3,1	3,7	4,1
	7 500 000	2,9	3,4	3,7
	10 000 000	2,7	3,0	3,3
	20 000 000	2,3	2,6	2,9
	30 000 000	2,1	2,4	2,7
	40 000 000 und darüber	2,0	2,3	2,6

Zwischenwerte sind zu interpolieren. — Bleiben die Herstellungskosten unter 10 000,— DM, so kann die Vergütung auch nach dem Zeitaufwand berechnet werden.—

Anlage 2
zum Ingenieurvertrag
— Betriebstechnische Anlagen —

Klasseneinordnung der betriebstechnischen Anlagen
(Beispiele)

Die betriebstechnischen Anlagen sind unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades, des erforderlichen Arbeitsaufwandes und der zu erwartenden Herstellungskosten auf Grund allgemeiner Erfahrungswerte in nachstehende Klassen eingeordnet worden.

Für verschiedene Anlagen ist Klasse 2 oder 3 angegeben. Der Baudienststelle ist es somit überlassen, die Anlagen entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad einzustufen.

Niedrigere Einstufungen gegenüber nachstehend aufgeführten Beispielen können dann vorgenommen werden, wenn sich der Ingenieur auf wesentliche Angaben der Herstellerfirma stützen kann.

	Klasse
1. Zentralheizungs-, Lüftungstechnische- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen (HLW-Anlagen)	
1.1 Zentralheizungsanlagen	
1.11 Gebäudeheizungsanlagen einschließlich Rohrleitungen	2
1.12 Fernheizwerke	3
1.13 Blockheizwerke über 5 G cal/h	3
1.14 Fernheiznetze	2
1.15 Unterstationen (Hauszentrale, Übergabestation)	2 oder 3
1.2 Lüftungstechnische Anlagen	
1.21 Lüftungsanlagen nach DIN 1946, Bl. 1, Ziff. 1.41	2
1.22 Lüftungsanlagen in Schutzbauten	2
1.23 Lüftungsanlagen, ausbaufähig zu Klimaanlage und Lüftungsanlagen nach DIN 1946, Bl. 1, Ziff. 1.42	2 oder 3
1.24 Klimaanlage nach DIN 1946, Bl. 1, Ziff. 1.43 einschließlich der zugehörigen Kälteanlagen bzw. Rückkühlanlagen	3
1.3 Zentrale Warmwasserbereitungsanlagen	2
2. Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen (GWA-Anlagen)	
2.1 Gasverbrauchsanlagen einschließlich Geräte	2
2.2 Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen	3
2.3 Wasserverbrauchsanlagen einschließlich sanitärer Einrichtungsgegenstände und Feuerlösch-einrichtungen	2
2.4 Kleine Wasserwerke und Brunnenanlagen	2
2.5 Große Wasserwerke, Wasseraufbereitungs- und Druckerhöhungsanlagen	3
2.6 Abwasseranlagen und Abwassererhebungsanlagen	2
2.7 Abwasserbehandlungsanlagen	2
2.71 Kleinkläranlagen (Fertiganlagen)	2
2.72 Großkläranlagen, Neutralisation, Dekontaminierung, Entgiftung, Abscheideanlagen	3
2.8 Rohrleitungsnetze für GWA-Anlagen	2
2.9 Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen bei besonders schwierigen Bauaufgaben (z. B. chemische Institute, Heißlabors, Behandlungstrakte von Krankenhäusern und Schwimmbäder)	2 oder 3
3. Elektrische Anlagen (Elt-Anlagen)	
3.1 Starkstromanlagen *)	
3.11 Hochspannungsschalt- und Umspannanlagen	3
3.12 Niederspannungsschalt- und Verteilungsanlagen	3
3.13 Eigenstromerzeugungs- und Umformeranlagen	3
3.14 Hoch- und Niederspannungskabel- und Freileitungsnetze	2 oder 3
3.15 Hausinstallationsnetze	2 oder 3
3.16 Elektrowärmeanlagen (Nachtstromspeicheröfen, Glühöfen)	2
3.17 Akkumulatorenanlagen	2
3.18 Elektro-medizinische Anlagen	2 oder 3

*) Wird der Ingenieur mit der Planung des überwiegenden Teils der Anlagen nach 3.1 und 3.2 eines Gebäudes bzw. einer Baumaßnahme beauftragt, so kann Klasse 3 gewählt werden.

3.2 Beleuchtungsanlagen *)	
3.21 Innenraumbeleuchtung	2 oder 3
3.22 Außenbeleuchtung	2 oder 3
3.23 Flutlichtanlagen	3
3.3 Fernmeldeanlagen (Schwachstromanlagen)	
3.31 Fernsprechanlagen aller Art	2 oder 3
3.32 Fernmeldeanlagen, wie Uhren-, Feuermelde-, Wächterkontroll-, Lichtruf- und Raumsicherungsanlagen	2 oder 3
3.33 Rundfunk- und Fernseh-Empfangsanlagen einschließlich Antennen	2 oder 3
3.34 Elektro-akustische Anlagen	2 oder 3
3.35 Hausinterne Fernsehanlagen (Industriefernsehen)	3
3.4 Blitzschutzanlagen	2
4. Sonstige Anlagen	
4.1 Wärme- und Kältetechnische Anlagen	
4.11 Kücheneinrichtungen	2 oder 3
4.12 Kühl-Anlagen	2
4.13 Kühlhäuser- und Kältezentralen einschließlich Fernleitungen	3
4.14 Wäschereieinrichtungen	2 oder 3
4.15 Destillier-, Sterilisier- und Desinfektionsanlagen	3
4.16 Abfallverbrennungsanlagen	3
4.2 Flüssigkeits- und Gasanlagen	
4.21 Druckluft-, Vakuum-, Sauerstoff- und sonstige Gasanlagen	2 oder 3
4.22 Tankstellen, ortsfeste Tankanlagen	2
4.23 Treibstoffversorgungsanlagen	
4.231 Rohrleitungen (pipe-lines)	2
4.232 Tanklager, Druckstationen	3
4.24 Chemische Reinigungsanlagen	2
4.25 Feuerlöscheinrichtungen, die nicht zu den Leistungen nach 2.3 gehören, z. B. Sprinkleranlagen, Kohlensäurelöschanlagen	2 oder 3
4.3 Mechanische Anlagen	
4.31 Abwurfanlagen (für Müll und dgl.)	2
4.32 Aufzugsanlagen, Fahrtreppen, Hebebühnen, Krananlagen	2 oder 3
4.33 Rohrpost- und Bandförderanlagen	2 oder 3

*) Wird der Ingenieur mit der Planung des überwiegenden Teils der Anlagen nach 3.1 und 3.2 eines Gebäudes bzw. einer Baumaßnahme beauftragt, so kann Klasse 3 gewählt werden.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 57 v. 25. 11. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112	12. 11. 1968	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	348
764	12. 11. 1968	Gesetz über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen	349
	17. 10. 1968	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf dem Kreise Moers erteilten Genehmigung vom 27. Oktober 1905 — IK 3303 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Herstellung und zum Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von Moers über Baerl und Orsoy nach Rheinberg und von Moers nach Sevelen	350
		Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW, S. 2)	
	7. 11. 1968	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW, S. 305)	350

— MBl. NW. 1968 S. 1915.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Mitteilungen in Zivilsachen; hier: Ergänzung des Länderteils NRW	253	Zivilrecht	
Geschäftliche Behandlung von Landwirtschafts- sachen bei Erteilung von Erbscheinen und Hof- folgezeugnissen	254	BGB § 1147; ZPO § 93. — Der Grundstückseigen- tümer hat nicht ohne weiteres dann, wenn er nicht von sich aus den Gläubiger eines Grund- pfandrechts befriedigt oder ihm eine notarielle Unterwerfungserklärung zusendet oder zumin- dest anbietet, Anlaß zur Erhebung der Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung gegeben. OLG Düsseldorf vom 10. Januar 1968 — 9 W 108/67	262
Erlaß von Gerichtsgebühren bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem Ver- fahren außerhalb der Flurbereinigung	254	Strafrecht	
Verzeichnis der Sachverständigen für gericht- liche Blutgruppengutachten	254	StPO § 410; StGB § 230, § 232 I. — Die Rechtskraft des wegen einer Übertretung der StVO ergangenen Strafbefehls steht der erneuten Verfolgung einer tateinheitlich mit ihr begangenen fahrlässigen Körperverletzung nicht entgegen, wenn dem Strafbefehlsrichter beim Erlaß des Strafbefehls nicht bekannt war, daß ein Strafantrag des Ver- letzten gestellt war. Das gleiche gilt, wenn der Strafantrag rechtzeitig erst nach Erlaß des Straf- befehls gestellt wird. OLG Köln vom 22. Sep- tember 1967 — Ss 351/67	263
Verzeichnis der Sachverständigen für anthro- pologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	258		
Bekanntmachungen	259		
Personalnachrichten	260		

— MBl. NW. 1968 S. 1915.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.